

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes „Kühlung“

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), geändert durch Art. 2 § 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie der §§ 39 ff. Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2005 (GVOBl. M-V S. 246) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 30.11.2005 die Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes „Kühlung“, Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung wie folgt geändert:

Artikel 1 – Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Zweckverband „Kühlung“ betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers öffentliche Einrichtungen:

- I. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- II. zur Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)
- III. zur Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)
- IV. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

als jeweils rechtlich selbstständige Anlage.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bad Doberan, 12.12.2005

Rhode
Verbandsvorsteher

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.